



Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

18. Jahrgang, Lauchhammer, den 04.11.2015, Nr. 4/2015

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:	Seite
Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.10.2015	2
1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 14. Juni 2012	4
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst	4
Information zum neuen Bundesmeldegesetz	5
Stellenausschreibung	6
Schon jetzt Schiedspersonen gesucht	6

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlenz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 4 89-0, Telefax: 03535 489-115

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

8. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung vom 14.10.2015

Ergebnisse der Beratung im öffentlichen Teil

**1. Änderung der Vereinsförderricht- 2012/012/V
linie der Stadt Lauchhammer vom 1.Ä.
14.06.2012**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 14. Juni 2012 gemäß Anlage.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

**Entscheidung über den Antrag 2015/035/VI
des Traditionsverein Braunkohle
Lauchhammer e. V. zur Förderung
des Kaufes eines Rasentraktors
nach § 3 Ziffer 3 der Vereinsför-
derrichtlinie der Stadt Lauch-
hammer vom 14.06.2012**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dem Antrag des Traditionsvereins Braunkohle Lauchhammer e. V. vom 04. Juni 2015 auf Förderung des Kaufes eines Rasentraktors gemäß § 3 Ziffer 3 der Vereinsförderrichtlinie im Jahr 2015 stattzugeben, wenn durch den Verein bis zum 15. Dezember 2015 der Beschluss über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ab 01.01.2016 auf durchschnittlich mindestens 5,00 €/ Monat herbeigeführt wurde.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

**Erhalt und Weiterführung des 2011/035/V
Lehrschwimbeckens in 2.Ä.
Lauchhammer-Ost**

Beschluss

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer sprechen sich für den Erhalt und damit für die Weiterführung des Lehrschwimbeckens in der Waldschule Lauchhammer-Ost für das Haushaltsjahr 2015 und den Finanzplanzeitraum 2016 bis 2018 unter folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Zuschuss des Traditionsvereins Waldschule beträgt jährlich 3.000,00 €.
2. Eine Erweiterung der Nutzung durch Dritte, die im Einklang mit den Interessen des Hal-

len-Freizeitbades ist, wird gemeinsam vorangetrieben.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

**Z.E.I.T. GmbH III/90/01
hier: Liquidation 4.E.**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Auflösung der Z.E.I.T. GmbH und erteilt dem Gesellschaftervertreter die Weisung, in der Gesellschafterversammlung der Z.E.I.T. GmbH entsprechend zu stimmen.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**Stadtumbaustategie Lauch- 2015/029/VI
hammer 2030 (Stand: August 2015)
hier: Beschlussfassung als städte-
baulichen Rahmenplan**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Stadtumbaustategie Lauchhammer 2030 (Stand: August 2015) als städtebaulichen Rahmenplan gemäß Anlage.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

**Stadt-Umland-Wettbewerb des 2015/030/VI
Landes Brandenburg
hier: Beschluss zur Teilnahme**

Beschluss incl. Aufnahme der Projektmaßnahme „Barrierefreie und energetische Modernisierung des Ortsteilzentrums Kostebrau mit einem Kostenumfang von 800 T€ (Umnutzung ehemalige Schule und Mehrzweckhalle) in die Projektübersicht

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Teilnahme der Stadt Lauchhammer am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg gemeinsam mit den in der Kooperation zusammen arbeitenden Kommunen (Stadt Schwarzeheide, Amt Ruhland, Stadt Ruhland, Amt Ortrand). Grundlage der gemeinsamen von der Stadt Lauchhammer als LEAD Partner einzureichenden Bewerbung unter dem Titel „(Er)fahren und (Er)leben entlang der Schwarzen Elster“ ist die Wettbewerbsstrategie (Auszug Anlage 1) sowie die Tabellenübersicht der Maßnahmen und Projekte (Anlage 2) und die kartographische Darstellung der Maßnahmen und Projekte (Anlage 3).

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windpark Kostebrau" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 2012/024/VI
I A

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, den in der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2012 gefassten Beschluss Nr. 12/09/35 (BV-Nr. 2012/024/ V I) aufzuheben.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kostebrau, Repowering und Umspannwerk" hier: Aufstellungsbeschluss 2015/033/VI
I

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kostebrau, Repowering und Umspannwerk“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 - Hochkippe Klettwitz" hier: Aufstellungsbeschluss 2015/036/VI
I

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 2 - West" hier: Aufstellungsbeschluss 2015/037/VI
I

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 2 – West“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffent-

lichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 3 - Ost" hier: Aufstellungsbeschluss 2015/038/VI
I

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 3 – Ost“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

Ergebnisse der Beratung im nichtöffentlichen Teil

Verkauf eines Grundstückes in Kostebrau 2015/017/VI
1.Ä. NÖ

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Mitte hier: Aufhebung 2012/030/V.1.-
2.Ä.A

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Ankauf von Grundstücken der Lauchhammer Bauverein Beteiligungs GmbH & Co.KG 2015/031/VI
NÖ

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Ankauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Mitte 2015/032/VI
NÖ

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Ankauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Mitte 2015/034/VI
NÖ

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Dr. Heßmer
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 14. Juni 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 folgende 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 14. Juni 2012 beschlossen.

Artikel 1

Der § 2 Absatz 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Rückwirkend zum 01.01.2015 bis 30.06.2016 gilt folgende Sonderregelung: der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag eines Vereins beträgt mindestens 5,00 €/ Monat.“

Artikel 2

Der § 4 Absatz 3 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Für Anträge, die in den Jahren 2015 und 2016 haushaltswirksam werden sollen, gilt nachfolgende Sonderregelung:

Als termingerecht eingereicht gelten

- 2015: sämtliche Anträge, die bis zum 07.09.2015 eingereicht wurden
- 2016: sämtliche Anträge, die bis zum 31.01.2016 eingereicht werden.“

Artikel 3

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Über Ausnahmen nach § 2 (Zuwendungsempfänger) und § 3 (Gegenstand der Maßnahmen der Förderung) zur Förderung nach dieser Richtlinie und für den Fall, dass die Förderfähigkeit strittig ist, entscheidet der Bürgermeister auf Empfehlung des Hauptausschusses.

Über Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 5 Satz 4 entscheidet bis zu einem Wert in Höhe von 1.000,00 € der Bürgermeister.“

Artikel 4

Diese 1. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012 tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2016 außer Kraft.

Lauchhammer, den 20.10.2015

Pohlenz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst

Für die Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst für das Jahr 2014 gelten die Gebühren gemäß der Satzung über die Straßenreinigung, Laubentsorgung und den Winterdienst und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer (Reinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer) vom 6. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2012 unverändert weiter.

Sie betragen für die Straßenreinigung 0,25 €, für die Laubentsorgung 0,70 € und für den Winterdienst 0,78 €.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Frontlänge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebühr für das Kalenderjahr in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gebühren für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst 2014 werden mit den in den zuletzt erteilten Reinigungsbescheiden festgesetzten Beträgen am 19. Dezember fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer - Der Bürgermeister -, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lauchhammer, 30.09.2015

Bieback
Fachbereichsleiter
Bauverwaltung, Planung und
Gebäudemanagement

Information zum neuen Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug ins Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Das Bundesmeldegesetz bietet auch die Möglichkeit, den Ein- oder Auszug der Meldebehörde gegenüber elektronisch zu bestätigen sowie für die Meldepflichtigen die Anmeldung elektronisch vorzunehmen. Dies kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Stellenausschreibung

Sie suchen eine abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive?

Die Stadt Lauchhammer bietet zum **1. September 2016** einen Ausbildungsplatz **zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung.**

Wenn Sie Freude am Umgang mit Menschen haben, aber auch die Anwendung von Rechtsvorschriften nicht scheuen, dann ist diese Ausbildung für Sie die richtige Entscheidung!

Wir suchen einen freundlichen, aufgeschlossenen und engagierten Auszubildenden (m/w), der kommunikativ ist, sorgfältig, leistungs- und kundenorientiert arbeitet und ein gepflegtes Erscheinungsbild besitzt.

Ihr Profil:

- mindestens die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit soliden Leistungen in den Bereichen Mathematik und Deutsch
- gutes sprachliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Kenntnisse im MS Office sowie Aufgeschlossenheit gegenüber Informations- und Kommunikationssystemen
- eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Flexibilität und Zuverlässigkeit
- gute Allgemeinbildung

Das bieten wir Ihnen:

- eine anspruchsvolle dreijährige Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst
- ein modernes Arbeitsumfeld
- flexible Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit
- Blockunterricht am Oberstufenzentrum Elbe-Elster in Elsterwerda
- Dienstbegleitenden Unterricht durch das NL Studieninstitut Beeskow (ebenfalls am Standort des Oberstufenzentrum Elbe-Elster)
- Fachbereichsübergreifende praktische Ausbildung in unserem Haus
- moderne Kommunikationstechnik und die langjährigen Erfahrungen unserer Mitarbeiter
- eine attraktive tarifliche Ausbildungsvergütung ab dem ersten Ausbildungsjahr
- Vermögenswirksame Leistungen bei Abschluss eines entsprechenden Sparvertrages
- eine Prämie bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss.

Unser Ziel ist es, leistungsstarke Auszubildende in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Wer Interesse an einer vielseitigen und anspruchsvollen Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung hat, richtet seine aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf und Kopien der

Zeugnisse der letzten zwei Schuljahre) bitte bis zum 30.11.2015 an die

Stadt Lauchhammer
Bereich Personalmanagement
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer

oder online

an personal@lauchhammer.de

Bewerber/-innen, die noch nicht volljährig sind, fügen ihren Unterlagen bitte eine Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/-s und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz bei.

Bewerbungen Schwerbehinderter mit den entsprechenden Voraussetzungen sind gleichfalls erwünscht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen und Bewerbungsmappen zu verzichten und Ihren schriftlichen Bewerbungen nur Kopien beizufügen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Lauchhammer, 10.09.2015

Pohlenz
Bürgermeister

Schon jetzt Schiedspersonen gesucht

Die Amtszeit der Schiedspersonen in den Schiedsstellen 1 und 2 der Stadt Lauchhammer läuft im März 2016 aus. Das Ehrenamt der Schiedsperson (Schiedsmann/Schiedsfrau) sowie das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsperson müssen neu besetzt werden.

Der Schiedsstellenbereich 1 umfasst den Stadtteil Lauchhammer-Mitte und die Ortsteile Kleinleipisch und Grünewalde. Der Schiedsstellenbereich 2 umfasst die Stadtteile Lauchhammer-Ost, Lauchhammer-Süd, Lauchhammer-West und den Ortsteil Kostebrau.

Die Schiedspersonen sollten den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse in den jeweiligen Schiedsstellenbereichen haben, dort bekannt sein und Autorität besitzen. Sie müssen als Persönlichkeit durch Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Den Streitparteien sollen sie sachlich, vorurteilsfrei und besonnen begegnen können.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt über die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer für die Dauer von 5 Jahren.

Interessierte Bürger aus Lauchhammer, die das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können sich an der Ausschreibung, welche im Dezember 2015 im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer erfolgen wird sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer sowie im Stadtkanal bekannt gegeben wird, beteiligen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stabsstelle Recht der Stadt Lauchhammer, Frau Thielicke, Tel. 03574 488-210, bzw. Frau Zocher, Tel. 03574 488-211.

Pohlenz
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Die Seite des Bürgermeisters



Sehr geehrte Lauchhammeranerinnen und Lauchhammeraner,

Veränderungen in Demografie und Wirtschaft stellen auch die Stadt Lauchhammer vor neue Herausforderungen. Gebäudeleerstand und eine zurückgehende Auslastung der Infrastruktur sind Beispiele einer sich künftig verstärkenden Entwicklung. Dem gilt es aktiv und frühzeitig entgegenzutreten; Gestaltungsspielräume müssen offensiv genutzt werden.

Mit der Aufnahme in die zweite Programmperiode des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau Ost“ haben wir diese Chance. Voraussetzung dafür ist die Erarbeitung einer Stadtumbaustrategie sowie der Beschluss als städtebaulicher Rahmenplan.

Nachdem die Stadtverordneten im April dieses Jahres das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (INSEK) als städtebaulichen Rahmenplan verabschiedet haben, stand nunmehr die Beschlussfassung der Stadtumbaustrategie Lauchhammer 2030 im Mittelpunkt der im Oktober stattgefundenen Stadtverordnetenversammlung. Dieses Positionspapier als erläuterndes und vertiefendes Zusatzwerk zum INSEK 2030 war grundhaft zu überarbeiten. Förderschwerpunkte mussten herausgearbeitet werden.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der Einbindung der Stadt Lauchhammer in das Förderprogramm „Stadtumbau I“ konnte bereits sehr früh städtebaulich auf die Entwicklung unserer Stadt reagiert werden - sowohl bei der Aufwertung als auch beim Rückbau von Gebäuden. Zum damaligen Zeitpunkt waren wesentliche Teile von Lauchhammer-Mitte, -Ost und -West sowie die Kernzentren der Ortsteile in der Stadtumbaukulisse berücksichtigt.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass diese Stadtumbaustrategie so nicht umsetzbar ist. Zudem sind die finanziellen Mittel begrenzt, so dass die Stadtumbaukulisse neu zu überdenken und einzuschränken war.

Um den Prozess der Wiedereinbindung in den Stadtumbau II voranzuschieben bzw. zu intensivieren, wurden im zurückliegenden Jahr zahlreiche, sehr konkrete Gespräche zum Thema Stadtumbau in Lauchhammer mit Vertretern des Ministeriums für Infrastruktur des Landes Brandenburg geführt.

Darin kam immer wieder zum Ausdruck, dass für die Wiederaufnahme in den Stadtumbau u. a. eine Anpassung schwieriger räumlich infrastruktureller Übergänge, wie die Cottbuser Straße und die Naundorfer Straße, notwendig ist. Der wesentliche Kernpunkt für Aufwertungsmaßnahmen sollte aber in der Neustadt I liegen, insbesondere bei den denkmalgeschützten Objekten in der Grünwalder Straße und den dazugehörigen öffentlichen Räumen.

Darauf hat sich die Stadt Lauchhammer eingestellt und die Stadtumbaustrategie entsprechend ausgerichtet.

Die neue Stadtumbaukulisse ist flächenmäßig fast halbiert und umfasst nunmehr im Wesentlichen die Innenstadt und die Neustädte I, II und III. Nach wie vor sind Teile von Lauchhammer-Ost und von Lauchhammer-West darin integriert.

In den nächsten Jahren sind vordringlich Maßnahmen anzugehen, um den Wohnungsmarkt in der Neustadt I, der Wohnstadt mit der höchsten architektonischen Qualität, aufzuwerten und zu stabilisieren.

Hinweisen möchte ich aber auch darauf, dass sich die notwendigen Maßnahmen – wie beim Stadtumbau I - auch weiterhin in Rückbau und Aufwertung teilen, wobei der Rückbau wesentlich in der Neustadt II und in Teilen der Neustadt III abzuwickeln sein wird.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Land hat bereits im Vorfeld seine Zustimmung zur Stadtumbaustrategie signalisiert.

Unsere Aufgabe ist es nun, deren Umsetzung voranzutreiben. Dazu hat die Stadt Lauchhammer zwischenzeitlich auch in Vorbereitung des Haushaltes 2016 sehr detailliert im investiven Bereich entsprechende Kostenansätze vorformuliert.

Ihr Bürgermeister
Roland Pohlentz

Die Stadtverwaltung informiert

Erneute Bürgerberatung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU-Außenstelle Frankfurt (Oder))

Die Frankfurter Stasi-Unterlagenbehörde lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Region

am 24.11.2015 von 14 – 18 Uhr

zu einer weiteren Bürgerberatung und einem Vortrag in der Stadtverwaltung ein. Sie können sich über die Möglichkeit einer Antragsstellung informieren sowie einen Vortrag mit anschließendem Gespräch besuchen.

Bei der persönlichen Beratung besteht die Möglichkeit, bei Vorlage des Personalausweises vor Ort einen Antrag auf persönliche Akteneinsicht zu stellen.

Ab 17 Uhr desselben Tages haben interessierte Bürger die Möglichkeit, einen Vortrag zum Thema „Beobachten–Verfolgen–Zersetzen. Das Wirken der Stasi in Lauchhammer“ beizuwohnen. Referent ist der Außenstellenleiter Herr Rüdiger Sielaff.

In der Zeit vom 17.11. bis zum 18.12.2015 haben Sie die Gelegenheit, zwei Ausstellungen der BStU zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu besichtigen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte zeitnah der Presse, den Aushängen und den Internetnews der Stadt Lauchhammer.

Fund- und Verlostücken von Juli 2015 bis 15. Oktober 2015

Folgende Gegenstände wurden in der Zeit von Juli 2015 bis 15. Oktober 2015 im Fundbüro abgegeben:

- 7 Fahrräder
- 1 Autoschlüssel
- 1 Kapuzenjacke

Des Weiteren wurden in dieser Zeit folgende Gegenstände als verloren gemeldet:

- 1 Autoschlüssel
- 2 Schlüsselbünde
- 2 Fahrräder
- 1 Geldbörse

Öffentliche Gratulation zu Altersjubiläen

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 sind öffentliche Gratulationen und persönliche Glückwunschscheiben durch Behörden nur noch am 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., 102. sowie jedem folgenden Geburtstag möglich.

Diese Änderung des Gesetzes betrifft auch die Veröffentlichung in den Medien.

Pohlentz
Bürgermeister

Weihnachtsmarkt 2015

Auf vollen Touren laufen die Vorbereitungen für den diesjährigen Weihnachtsmarkt. In neuem Gewand findet er in diesem Jahr vom 28. November bis 29. November auf dem Dietrich-Heßmer-Platz in Lauchhammer-Mitte statt. Samstag, den 28.11. wird um 10:30 Uhr mit dem traditionellen Stollenanschnitt der Weihnachtsmarkt vor der Bühne eröffnet. Das Stadtzentrum lädt in weihnachtlichen Ambiente zu Glühwein, Naschwerk und Schlemmereien sowie zum Einkaufsbummel über den Weihnachtsmarkt ein. Natürlich sind auch in diesem Jahr der Schneemann Eimerhut und der Weihnachtsmann wieder mit dabei. Lassen Sie sich am ersten Adventswochenende auf unserem Weihnachtsmarkt vorweihnachtlich einstimmen. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer und auf dem Weihnachtsmarktflyer, erhältlich in vielen Geschäften im Stadtgebiet sowie im Rathaus.

15 Jahre Hallen-Freizeitbad „Am Weinberg“

Am 18. November 2000 öffnete das Hallen-Freizeitbad „Am Weinberg“ seine Pforten für den Badebetrieb und erfreut seit nunmehr 15 Jahren Groß und Klein.

Diesen Anlass möchten wir nutzen und mit Ihnen den 15. Geburtstag feiern.

Es erwarten Sie attraktive Preisangebote in der Woche vom 16. bis 22. November.

Zudem wird es am Freitag, den 20. November, eine Abendveranstaltung mit Live-Band, DJ und Laser-Show sowie abwechslungsreiche Saunaangebote geben.

Am Samstag, den 21. November, steht die Familienunterhaltung an oberster Stelle. Für die Kinder wird neben Schnuppertauchen vielerlei Spiel, Spaß und Unterhaltung zu erleben sein. Für das leibliche Wohl sorgt das Team vom Bistro im Hallenbad. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Hallen-Freizeitbades unter www.bad-lauchhammer.de.

Jetzt anmelden!

AQUA-Fitness-Präv

Präventionskurs für Haltung und Bewegung

Ein Gesundheitskurs, den Ihre Krankenkasse unterstützt durch Übernahme von bis zu 80% der Kursgebühr.

ab 04. Januar 2016

Montag 14:00 - 15:00 Uhr Mittwoch 11:30 - 12:30 Uhr
Freitag 18:00 - 19:00 Uhr

weitere Informationen und Anmeldung unter (03574) 460347, an der Kasse im Bad oder im Internet

www.bad-lauchhammer.de